



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Die Staatskräfte der preußischen Monarchie unter Friedrich Wilhelm III.

Statistik

Zedlitz-Neukirch, Leopold von

Berlin, 1828

2. Die Hauptverwaltung der Staatsschulden

[urn:nbn:de:hbz:466:1-47789](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-47789)

2. Die Haupt-Verwaltung der Staatsschulden. Sie besorgt, unter einem Präsidenten und 4 Mitgliedern, die Verzinsung und Tilgung der allgemeinen Staatsschulden. In ihrer Kalkulatur und Registratur sind 12 Subalternen angestellt, und bei der hierher gehörenden Tilgungskasse sind 9 bei der ersten, 3 bei der zweiten Abtheilung, und bei der Kontrolle der Staatspapiere sind ein Dirigent und 6 Beamten angestellt.

3. Die Hauptbank. Sie wird durch einen Chefpräsidenten und 2 Direktoren verwaltet, und es zerfällt ihr Geschäftskreis in 3 Komtoirs: a. in das Hauptkomtoir, welches die Beschaffung des Goldes und Silbers für die Münze, den Ein- und Verkauf der Wechsel und den Transport der Revenüen besorgt, auch Anweisungen auf in- und ausländische Plätze ausstellt; b. das Depositenkomtoir, das Kapitalien in Gold und Kourant, jedoch nicht unter fünfzig Thaler, annimmt, und solche in der Münzsorte des Kapitals jährlich mit 2, milden Stiftungen aber mit $2\frac{1}{2}$, und Minderjährigen mit 3 Prozent verzinsset; c. das Disconto- und Lombard-Komtoir, das, gegen sichere Obligationen, Pfandbriefe, Gold und Silber und einen über das Darlehn noch besonders auszustellenden Wechsel, Kapitalien zu 5 Prozent, die jedoch vor-schufweise entrichtet werden müssen, ausleiht. Die nähere Bestimmung wegen des Verkehrs der Bank sind in den Verordnungen vom 3. April 1815 und 3. November 1817 enthalten. 27 Beamte sind in der Registratur, in der Buchhalterei und in der Kanzlei angestellt. In den Provinzen hat die Hauptbank 7 Komtoire: Breslau, Cöln, Danzig, Königsberg, Magdeburg, Münster und Stettin.

4. Die Seehandlung (s. Hülfsanstalten zum Handel). Der Geschäftsumfang dieses unabhängigen Geld- und Handelsinstituts ist durch die Verordnung vom 17. Januar 1820 genau bestimmt. An ihrer Spitze steht ein Königl. Kommissarius als Chef, in dessen Bureau 2 Beamte arbeiten.